

Frage der/des Abgeordneten Antje Grotheer, Sascha Aulepp, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Erprobung von Richterinnen und Richtern auch beim Magistrat der Seestadt Bremerhaven?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Bereitschaft der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Tätigkeit in unterschiedlichen Bereichen ist im Interesse ihrer Verwendungsbreite besonders zu würdigen. Dazu gehören insbesondere Tätigkeiten bei anderen Gerichten oder Dienststellen, u. a. auch bei bremischen Verwaltungsbehörden.

Die Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung vom 11.04.2014 stellt für die Personalentwicklung und Personalförderung klar, dass Erprobungen im Verwaltungsbereich als grundsätzlich gleichwertig mit den Erprobungen bei den Obergerichten bzw. der Generalstaatsanwaltschaft anzusehen sind, soweit die auszuübende Tätigkeit in ihren Anforderungen denen des Amtes nach R 2 nahe kommen. Die Erprobungen im Verwaltungsbereich sollten eine Mindestdauer von zwei Jahren haben. Die Bewerberinnen und Bewerber für eine Erprobung sollten bereits richterliche bzw. staatsanwaltliche Erfahrungen nach ihrer Lebenszeit-ernennung erworben haben. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die aufnehmende Behörde die Personalkosten tragen kann.

Die Erprobungen werden bei Beförderungsentscheidungen im Rahmen der nach Art. 33 Abs. 2 GG vorzunehmenden Bestenauslese unter den Bewerberinnen und Bewerbern einbezogen.

Zu Fragen 2 und 3:

Wie zu Frage 1 ausgeführt, gehören die bremischen Verwaltungsbehörden und damit auch der Magistrat in Bremerhaven zu dem Kreis der Dienststellen, bei denen die Möglichkeit der Erprobung besteht.

Frage der/des Abgeordneten Jan Timke (BIW)

„Sexualstraftaten in Bremerhaven“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Es trifft zu, dass sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet. Das Amtsgericht Bremerhaven hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft Bremen am 20.01.2017 einen Haftbefehl erlassen. Die Ermittlungen in diesem Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Die Staatsanwaltschaft hat in dem Verfahren, in dem eine Anzeige am 02.08.2013 erfolgt ist, am 23.10.2013 Anklage zum Landgericht Bremen erhoben. Das Landgericht hat noch keinen Hauptverhandlungstermin anberaumt. Die Reihenfolge der Terminierung von Verfahren bestimmen die Gerichte im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit.

Zu Frage 2:

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat Anklagen im Juni 2013 und März 2015 erhoben, die sich auf Tatvorwürfe aus den Jahren 2011 beziehungsweise 2012 beziehen.

Das Amtsgericht Bremerhaven hat den Beschuldigten am 22.01.2013 zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten zur Bewährung verurteilt. Das Amtsgericht Geestland, welches die Bewährungsaufsicht führte, hat die Strafe mit Wirkung zum 15.02.2016 nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen.

Zu Frage 3:

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat mit Anklageerhebung vom 23.10.2013 den Erlass eines Haftbefehls beantragt, der durch das Landgericht Bremen abgelehnt wurde. Seitens der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurden umfangreiche präventive Maßnahmen, insbesondere Gefährder- und Gefährdetenansprachen durchgeführt.

Frage der/des Abgeordneten Sybille Böschen, Mustafa Güngör, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Praktikumsplätze in den Praktikumsklassen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1

Unter dem Begriff Praktikumsklasse werden im Lande Bremen verschiedene Bildungsgänge und Klassen mit unterschiedlichen Bezeichnungen zusammengefasst. Das Bildungsangebot der Praktikumsklasse gibt es derzeit an acht Bremer und einer Bremerhavener berufsbildenden Schulen.

Im Land Bremen wurden mit Stichtag 20.03.2017 insgesamt 512 Schülerinnen und Schüler in Praktikumsklassen beschult. Davon entfallen auf die Stadtgemeinde Bremen 390 Schülerinnen und Schüler und auf Bremerhaven 122.

Im Schuljahr 2016/17 wurden insgesamt 34 Klassenverbände eingerichtet, davon 14 Klassenverbände an der Allgemeinen Berufsbildenden Schule (ABS). In Bremerhaven wird der Bildungsgang Praktikumsklasse als Berufsfeldorientierungskurs mit Praktikum geführt.

Zu Frage 2:

In Bremen und Bremerhaven haben von den 512 Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Praktikumsklasse derzeit 245 Schülerinnen und Schüler keinen Praktikumsplatz. Davon entfallen auf Bremen 183 Schülerinnen und Schüler und auf Bremerhaven 62. Diese Zahlen sind eine Momentaufnahme aus dem März 2017. Da die Schülerinnen und Schüler im Rahmen von insgesamt 24 von 40 Unterrichtswochen im Praktikum sein sollen und jedes Praktikum 5 Unterrichtswochen dauert, sind Phasen ohne Praktikumsplatz konzeptionell angelegt. In dieser Zeit werden die Schülerinnen und Schülern in den berufsbildenden Schulen unterstützt und gefördert.

Zu Frage 3:

Die Schulen in Bremen und Bremerhaven bieten unterschiedliche Alternativangebote für die Zeit zwischen den Praktika an: Neben der konkreten Hilfe bei der Suche nach einem neuen Praktikumsplatz werden eventuelle schulische und persönliche Problemlagen bearbeitet unter Einbeziehung von Sozialpädagogen und –pädagoginnen, der Jugendberufsagentur, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) und auch der Eltern.

Weiterhin werden den Schülerinnen und Schülern insbesondere in den praktikumsfreien Zeiten Arbeitsaufträge zur Erstellung berufsbezogener Präsentationen aufgegeben. Die Schülerinnen und Schüler haben auch die Möglichkeit der Hospitation in anderen Bildungsgängen ihrer berufsbildenden Schule. Fast alle Schulen bieten zusätzlich ein Kommunikations- und Bewerbungstraining an.

Frage der/des Abgeordneten Antje Grotheer, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Videotelefonie in der öffentlichen Verwaltung“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Senatorin für Finanzen empfiehlt zurzeit aus unterschiedlichen Gründen, z.B. IT-Sicherheits- und datenschutzrechtlichen Bedenken oder Plattformabhängigkeit, keines der genannten Beispiele für den Einsatz in der Verwaltung.

Die internationale Kommunikation der bremischen Verwaltung erfolgt im Regelfall über Telefonie, Mobilfunk und E-Mail. Eine internationale Kommunikation über die genannten Beispielprogramme ist jedoch dann möglich, wenn zu diesem Zweck beschaffte Geräte ohne Verbindung zum bremischen Verwaltungsnetz genutzt werden. Entsprechend nutzbare drahtlose Internetzugänge gibt es in den meisten Dienststellen über das „BVN-Mobil“ oder diese können kurzfristig beauftragt werden

Zu Frage 2:

Der Senat nutzt bereits seit ca. 3 Jahren regelmäßig und umfassend die bestehenden Videokonferenzmöglichkeiten mit anderen Ländern und dem Bund. Dies geschieht im hoch abgesicherten gemeinsamen Verbindungsnetz. Durch die Nutzung des Videokonferenzdienstes werden Reisekosten und Wegezeiten gespart.

Zu Frage 3:

Dienste wie WhatsApp, FaceTime und Skype senden fast immer Informationen wie z.B. Adressbücher, Fotos und Nachrichten an Rechenzentren im Ausland. Deshalb müssen bei der Nutzung die Dienststellen entsprechende Maßnahmen mit den jeweiligen Verantwortlichen für Informationssicherheit abstimmen. Sicher ausgeräumt werden können die bestehenden grundsätzlichen Bedenken nur unter den unter 1 genannten Bedingungen.

Frage der/des Abgeordneten Sükrü Senkal, Jürgen Pohlmann, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Neuer Rockerclub in Bremen?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Rahmen polizeilicher Kontrollmaßnahmen zum „World Meeting“ der Osmanen Germania in Hessen wurden im Herbst 2016 drei Personen mit Bezug zu Bremen festgestellt. Darüber hinaus konnten in sozialen Netzwerken Hinweise auf das Bestehen eines Osmanen Germania Box Clubs in Bremen erlangt werden. Diese Erkenntnisse können bis heute nicht abschließend verifiziert werden.

Zu Frage 2:

Der Senat bewertet den Osmanen Germania Box Club aufgrund von Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden und zahlreicher Internetveröffentlichungen, sozialen Medien und Presseberichterstattungen als rockerähnliche Gruppierung mit türkisch-nationalistischer Ausrichtung.

Zu Frage 3:

Ein mögliches, offenes Auftreten eines Osmanen Germania Box Clubs in Bremen könnte nach Einschätzung der Polizei zu Konflikten und gewalttätigen Auseinandersetzungen führen, falls dieser in die von bestehenden und ehemaligen Rockergruppierungen dominierten Bereiche vorstößt. Der Senator für Inneres wird die Entwicklung aufmerksam beobachten und die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Konflikten ergreifen. Der Senat hält an seiner konsequenten Linie gegen derartige Rockergruppierungen fest.

Frage der/des Abgeordneten Alexander Tassis (AfD)

„Tätigkeiten der Ditib auf dem Gebiet des Landes Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass in Bremen oder Bremerhaven gegen Geistliche oder andere Mitglieder des Moscheeverbandes DITIB wegen Agententätigkeit ermittelt wird. Ob und gegebenenfalls wegen welcher weiteren Straftaten gegen Geistliche oder andere Mitglieder von DITIB ermittelt wird, ist dem Senat nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Die sich aus der Fragestellung ergebenden extremistischen Verbindungen werden in der zuständigen Parlamentarischen Kontrollkommission berichtet.

Die Verbindung von Geistlichen oder anderen Mitarbeitern der DITIB zum Geheimdienst MIT ist Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts.

Frage der/des Abgeordneten Jens Crueger, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Keine Zukunft für Waschbär, Wollhandkrabbe und Co.“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach Auffassung des Senats kann die Beschränkung von Haltung, Zucht und Transport invasiver Arten in Zoologischen Gärten ein wirksames Mittel sein, um die negativen Auswirkungen gebietsfremder invasiver Arten auf die europäische wildlebende Flora und Fauna zu begrenzen.

Zoologische Gärten können ein entscheidender Verbreitungspfad für invasive Neozoen sein. In Regionen, in denen entsprechende Arten bereits weit verbreitet sind, ist der Verbreitungspfad über Zoologische Gärten sicherlich vernachlässigbar.

Anders sieht es in Regionen aus, in denen die jeweilige Art noch nicht vorkommt, aber in Zoologischen Gärten gehalten wird. Dort kann ein Entweichen zur Begründung eines neuen Bestandes einer invasiven nicht-heimischen Art führen. Beispiel hierfür ist die Ausbreitung der nordamerikanischen Schwarzkopf-Ruderente, die aus Wasservogelhaltungen in England entwichen ist und sich mittlerweile in ganz Europa ausgebreitet und die in Europa heimische Weißkopf-Ruderente an den Rand des Aussterbens gebracht hat.

Zu Frage 2:

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der EU-Verordnung im Zusammenhang mit der notwendigen Erteilung von Genehmigungen, mit denen u.a. Zoologischen Gärten die Durchführung von Forschung und Ex-situ-Erhaltung an invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung gestattet werden kann. Nach dem Vorschlag ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen, die gemäß EU-Verordnung hierfür vorgeschrieben sind, vorliegen. Der Senat hat im Hinblick auf diese geplante Regelung keine Bedenken, weist jedoch darauf hin, dass im laufenden Bundesratsverfahren Änderungen dieser Regelung erfolgen könnten.

Zu Frage 3:

Aktuell hält der Zoo am Meer mit vier Waschbären Exemplare der unter die EU-Verordnung fallenden gebietsfremden invasiven Arten. Für diese Tierart sieht der Senat genügend Spielräume für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Hinblick auf die einzuhaltenden Anforderungen. Sofern zukünftig weitere Exemplare der unter die EU-Verordnung fallenden Arten gehalten werden sollten, wäre in dem Zusammenhang zu prüfen, ob die Voraussetzungen auch für diese Arten eingehalten werden können.

Frage der/des Abgeordneten Sybille Böschen, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

**„Umsetzungsstand des Gesetzes zum Schutz der Prostituierten und zur
Regelung des Prostitutionsgewerbes in Bremen?“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Antwort zu Frage 1 bis 3:

Das Prostituiertenschutzgesetz tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft. Das Gesetz erhält eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, um verschiedene Vorschriften zu erlassen. Dazu gehören unter anderem die Anmeldepflicht, die verpflichtende Teilnahme an Beratungsgesprächen zu gesundheitlichen und sozialen Aspekten sowie die Anforderungen an Prostitutionsstätten. Bisher wurde eine entsprechende Verordnung nicht erlassen. Die Zuständigkeiten nach diesem Gesetz sind in mehreren Ländern noch in der Klärung, so auch in Bremen. Der Senat klärt derzeit die Zuständigkeiten für die einzelnen Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes und die Zuweisung an die jeweiligen senatorischen Behörden.

Frage der/des Abgeordneten Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

„Ersatzbeschaffung für den Fuhrpark der Feuerwehren Bremerhaven und Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Zur Realisierung der verschiedenen Aufgabenpakete erfolgen diverse Beschaffungsmaßnahmen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Das Land Bremen hat z. Zt. einen Erfüllungsgrad von 90,38 %. Solange es Bundesländer gibt, die prozentual unter diesem Ausstattungsgrad liegen, werden Bremen keine weiteren Einsatzmittel durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zugewiesen. Dieser Erfüllungsgrad liegt bei den anderen Ländern zwischen 72,68 % und 93,24 %.

Zu Frage 2:

Nach § 6 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes obliegt es den beiden Stadtgemeinden jeweils eine Berufsfeuerwehr zu unterhalten. Eine abgestimmte Planung zwischen Senat und Magistrat ist aufgrund der kommunalen Zuständigkeit nicht erforderlich.

Zu Frage 3:

Auch hier besteht eine kommunale Zuständigkeit.

Bei den Freiwilligen Feuerwehren Bremen sind 16 Fahrzeuge bereits älter als 20 Jahre - 9 davon älter als 30 Jahre. Im Rahmen verfügbarer kommunaler Haushaltsmittel sollen diese Fahrzeuge in den folgenden Jahren ausgetauscht werden.

Bei den Freiwilligen Feuerwehren Bremerhaven sind drei der sechs Fahrzeuge durchschnittlich 30 Jahre alt sind. Ein weiteres Fahrzeug, welches zur Herstellung einer Löschwasserversorgung eingesetzt wird, ist mittlerweile 35 Jahre im Dienst der Feuerwehr Bremerhaven. Ein sukzessiver Austausch dieser Fahrzeuge wird im Rahmen verfügbarer kommunaler Haushaltsmittel angestrebt.

Frage der/des Abgeordneten Jan Timke (BIW)

„CEO-Fraud im Land Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

In der Stadtgemeinde Bremen sind im Jahr 2014 keine CEO-Fraud-Fälle bekannt geworden. Im Jahr 2015 sind 34, im Jahr 2016 sind 13 und im Jahr 2017 sind bislang 7 Fälle bekannt geworden.

In Bremerhaven sind 2014 und 2015 keine CEO-Fraud-Fälle bekannt geworden. 2016 und 2017 wurden bislang jeweils zwei Fälle bekannt.

Zu Frage 2:

In der Stadtgemeinde Bremen konnten die Täter im Jahr 2015 sieben CEO-Fraud-Fälle vollenden und 365.000,00 Euro erlangen. 2016 konnten die Täter in Bremen erneut zwei CEO-Fraud-Fälle vollenden und 723.000,00 Euro erlangen.

2017 konnten die Täter bislang keine CEO-Fraud-Fälle vollenden.

In Bremerhaven kam es im genannten Zeitraum zu keinen Vollendungen von CEO-Fraud-Fällen.

Zu Frage 3:

Eine belastbare Aussage über eine konkrete Dunkelziffer ist nicht möglich.

Die anonym agierenden Täter handeln international und sind vorwiegend im Ausland vorzufinden. Aufgrund des umfangreichen Täterhandelns ist davon auszugehen, dass die Täter arbeitsteilig arbeiten sowie in Gruppen strukturiert und organisiert sein dürften.

Die Polizei betreibt Prävention beispielsweise gemeinsam mit der Handelskammer und anderen Wirtschaftsforen. Feste Ansprechpartner des LKA nehmen an firmeninternen Schulungsmaßnahmen teil. Zudem sind seit 2016 Warnhinweise in lokalen Medien erfolgt.

Frage der/des Abgeordneten Sofia Leonidakis, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

„Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

In der Stadtgemeinde Bremen belaufen sich die Zahlen der potentiell Anspruchsberechtigten auf Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rechtskreis SGB II auf 25.156 Personen, im SGB XII auf 153 Personen und im Asylbewerberleistungsgesetz auf 2.024 Personen.

Generell kann nicht die Zahl aller Anspruchsberechtigten, sondern nur die Zahl der potentiell Anspruchsberechtigten benannt werden. Für Personen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren liegen keine Kenntnisse über den Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule vor, der für die Leistungsberechtigung notwendig ist.

Für den Rechtskreis nach Paragraph 6b Bundeskindergeldgesetz, also Anspruchsberechtigte mit Kinderzuschlag und/oder Wohngeld, werden in Bremen weder von der Familienkasse noch vom Referat Wohnungswesen entsprechende Daten zur Verfügung gestellt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven belaufen sich die Zahlen der potentiell Anspruchsberechtigten im Rechtskreis SGB II auf 8.885 Personen, im SGB XII auf 87, im Asylbewerberleistungsgesetz auf 455 und im Bundeskindergeldgesetz auf 541 Personen.

Zu Frage 2:

Die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe lag in der Stadtgemeinde Bremen per 31. Dezember 2016 im Rechtskreis SGB II bei 11.449 Personen, im SGB XII bei 91, im Asylbewerberleistungsgesetz bei 800 und im Bundeskindergeldgesetz bei 2.354 Personen.

Die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Stadtgemeinde Bremerhaven ist im Rechtskreis SGB II bei 4.034 Personen, im SGB XII bei 87 Personen, im Asylbewerberleistungsgesetz bei 455 Personen und im Bundeskindergeldgesetz bei 541 Personen.

Zu Frage 3:

Die Inanspruchnahme der Einzelleistungen in der Stadtgemeinde Bremen lag im Jahr 2016 beim Mittagessen in der Schule bei 7.410 Personen, bei der Lernförderung bei 2.100, bei Tagesausflügen von Schulen bei 18.130, für Klassenfahrten bei 8.920 und bei der Schülerbeförderung bei 1.270 Personen. Leistungen für den Schulbedarf haben 17.820 Personen erhalten und für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft 2.607 Personen.

Daten zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können nur anhand der vorliegenden Finanzdaten geschätzt werden. Eine detaillierte Ermittlung der tatsächlichen Zahlen ist für die Rechtskreise SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Bundeskindergeldgesetz nur mit einem erheblichen manuellen Arbeitsaufwand möglich. Für das SGB II ist sie nur eingeschränkt und mit einem langen Zeitvorlauf über die Bundesagentur für Arbeit möglich. Das liegt unter anderem daran, dass die Zahlungen teilweise in Teilbeträgen für verschiedene Angebote und nicht zu festen Terminen veranlasst werden.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven haben 2.040 Personen Leistungen für das Mittagessen erhalten, 59 für Lernförderung, 464 für Schülerbeförderung, 4.560 für den Schulbedarf und 1.118 für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. 820 Personen haben in den Rechtskreisen SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Bundeskindergeldgesetz Leistungen für Tagesausflüge und Klassenfahrten in Anspruch genommen. Im Rechtskreis SGB II lag die Inanspruchnahme bei Tagesausflügen bei 111 Personen und für Klassenfahrten bei 142 Personen.

Die Bremerhavener Daten aus dem SGB-II-Bereich sind stichtagsbezogen ermittelt, der Schulbedarf für August 2016, alle anderen Leistungen für Oktober 2016.

Die Daten für die anderen Rechtskreise wurden im Sozialamt Bremerhaven aus dem Zeitraum 1. August 2016 bis 28. Februar 2017 ermittelt.

Frage der/des Abgeordneten Lencke Steiner und Fraktion der FDP

„Der EG-Check bei der WFB“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet:

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Senat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2016 aufgefordert, das EG-Check-Verfahren auch in der Wirtschaftsförderung Bremen durchzuführen und dabei die analytischen Möglichkeiten des Verfahrens vollumfänglich auszuschöpfen.

Über die Ergebnisse ist der Bürgerschaft (Landtag) in zwei Jahren zu berichten.

Der Senat hat den Beschluss in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 zur Kenntnis genommen und an den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zur weiteren Veranlassung und Vorlage des erbetenen Berichtes im Juni 2018 überwiesen.

In Umsetzung des Beschlusses hat der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen die Geschäftsführung der WFB aufgefordert das EG-Check-Verfahren anzuwenden und bis Ende Januar 2018 darüber zu berichten.

Der Senat wird der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) über die Ergebnisse im 1. Halbjahr 2018 berichten.

Frage der/des Abgeordneten Dr. Matthias Güldner, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

„Kommunalinvestitionsförderungsfonds“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Aufstockung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds um weitere 3,5 Mrd. auf 7 Mrd. € ist Bestandteil des Gesetzespaketes zur Neuregelung des Bund-Länder-Finanzausgleiches. Dieses Gesetzespaket befindet sich zur Zeit in der Beratung des Bundestages bzw. seiner Fachausschüsse. Nachfolgend ist noch eine Beratung und Beschlussfassung des Bundesrates erforderlich.

Der Senat geht derzeit von einer abschließenden Beschlussfassung durch Bundestag und Bundesrat im Laufe des 2.Quartals 2017 aus.

Zu Frage 1:

Der derzeit von den parlamentarischen Gremien auf Bundesebene beratene Gesetzentwurf zum Kommunalinvestitionsförderungsfonds sieht in § 12 als einzigen Förderbereich Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen vor. Der Senat wird – wie bereits im Kommunalinvestitionsförderungsgesetz I – im Rahmen der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung der Bürgerschaft bei der Haushaltsaufstellung 2018/2019 die durch dieses Gesetz geförderten Projekte zur Beschlussfassung vorlegen.

Zu Frage 2:

Die konkrete Auswahl der Schulgebäude wird - wie bereits im Konjunkturprogramm II und im ersten Kommunalinvestitionsförderungsprogramm geschehen – nach baufachlichen Kriterien für die Stadt Bremen durch Immobilien Bremen in Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung sowie für Bremerhaven durch den Magistrat Bremerhaven erfolgen. Die vorbereitenden Arbeiten sind bereits angelaufen.

Zu Frage 3:

Auf das Bundesland Bremen entfällt ein Anteil von 1,2123% der zur Verfügung gestellten Gesamtsumme von 3,5 Mrd. €. Dies entspricht 42,4 Mio. €.

Diese Mittel müssen mit einem Co-Finanzierungsanteil in Höhe von 10% durch das Land Bremen aufgestockt werden. Das gesamte Förderprogramm beläuft sich somit auf 47,1 Mio. €, davon sind 90% Bundesmittel in Höhe von 42,4 Mio. + 10% Co-Finanzierung durch das Land Bremen.

Die Verteilung auf die Städte Bremen und Bremerhaven wurde vom Senat im Rahmen seines Eckwertebeschlusses 2018/2019 vom 28.02.2017 auf 80% für die Stadt Bremen und 20% für die Stadt Bremerhaven beschlossen.